

Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 32 50 02

Wildau: 26.10.2020

Beratung:	x Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Sitzung am:	09.11.2020
	x Hauptausschuss	Sitzung am:	17.11.2020
Beschluss:	x Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am:	01.12.2020
		Beschluss-Nr.:	S 11/ 221/ 20

Betreff: **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse
an Sonntagen im Jahre 2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen wird folgender verkaufsoffener Sonntag im Jahr 2021 für die Stadt Wildau festgesetzt:

07. März 2021.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8) müssen Verkaufsstellen an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden grundsätzlich geschlossen sein.

Das Gesetz beinhaltet jedoch Ausnahmeregelungen für Sonntagsöffnungen, u.a. dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- und Feiertagen von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein.

Besondere Ereignisse sind u.a. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Volksfeste.

Diese Sonn- und Feiertage müssen durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt werden.

Das Management des A10 Centers hat im Auftrag des Mieterverbandes des Einkaufszentrums Wildau e.V. am 11.09.2020 mitgeteilt, dass 2021 zum sechsten Male die **Hochzeitsmesse** stattfindet, aus deren Anlass die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 07.03.2021 beantragt wird.

Für das Jahr 2021 wurde bisher die Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen oder regionalen Ereignissen für keinen weiteren Sonntag beschlossen.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/ 96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38) erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs.1-3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLöG) wurden die IHK Cottbus, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), die Gewerkschaft ver.di sowie die beiden großen Kirchen am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 29.09.2020 angehört.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB) hat sich mit Schreiben vom 06.10.2020 für die Beteiligung am Verfahren bedankt und mitgeteilt, dass es seitens des Verbandes keine fachlichen und sachlichen Bedenken zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung in Wildau gibt. Der HBB sieht das anhängende Zahlenmaterial zu den Besucherströmen und die daraus resultierende weitere Prognose als geeignet an, zu belegen, dass die Hochzeitsmesse ein breites Publikum anzieht und damit im Sinne des BbgLöG als besonderes Ereignis anerkannt werden kann. In Hinblick auf die Corona-Krise und deren Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Unternehmen und Kommunen befürwortet der HBB grundsätzlich alle Aktivitäten die zur Stabilisierung und Attraktivität der Städte und Gemeinden beitragen.

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat sich durch Schriftsatz vom 20.10.2020 für die Kenntnissgabe der in Wildau 2021 geplanten Sonntagsöffnung in Entsprechung zu den geltenden Regeln des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bedankt. Das Konsistorium hat in seinem Schreiben nochmals auf die grundsätzliche Bedeutung des Sonntages für die Kirche hingewiesen.

Auch das Katholische Büro Berlin-Brandenburg hat durch Schriftsatz vom 21.10.2020 auf die grundsätzliche Bedeutung des Sonntages für die Kirche hingewiesen. Im Falle der in Wildau geplanten Hochzeitsmesse hat das Katholische Büro Berlin-Brandenburg mitgeteilt, dass hier bezüglich der Durchführung grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Die Geschäftsführung der ver.di Bezirksverwaltung Cottbus lehnt durch Schreiben vom 21.10.2020 die Öffnung der Geschäfte am Sonntag, den 07.03.2021 ab.

Die Gewerkschaft verweist auf die soziale Bedeutung des Sonntages und der Güter Freizeit, Familie und Erholung und mahnt eine Abwägung der Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit den wirtschaftlichen Interessen der Händler und den Einkaufsinteressen der Kunden und Kundinnen an. Darüber hinaus weist die Gewerkschaft auf die zusätzliche stärkere Belastung der Beschäftigten besonders im Lebensmitteleinzelhandel in Zeiten der Pandemie hin.

Auch das Vorliegen eines besonderen Ereignisses, welches nicht nur die Einwohner der Stadt Wildau anzieht, sondern auch einen beträchtlichen auswärtigen Besucherstrom hervorruft, wird für die geplante Hochzeitsmesse wiederum nicht anerkannt.

Die IHK Cottbus hat mit Schreiben vom 23.10.2020 mitgeteilt, dass die Kammer keine Bedenken zu der in 2021 in Wildau geplanten Sonntagsöffnung hat. Nach Ansicht der IHK Cottbus ist die Hochzeitsmesse als traditionelle Veranstaltung zu betrachten und erfüllt damit vollständig die Erfordernisse des § 5 BbgLöG.

Alle Ergebnisse der schriftlichen Anhörungen wurden am 23.10.2020 auf der Homepage der Stadt Wildau unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache auf Grund der Vorschriften des § 5 Abs.1 BbgLÖG zulässig. Wie die Vergangenheit bereits unter Beweis gestellt hat, zieht die Hochzeitsmesse neben Wildauern Bürgern auch eine Vielzahl auswärtiger Besucher an.

Die **Hochzeitsmesse** findet in Wildau nunmehr zum sechsten Mal statt und verzeichnet seitdem sehr hohe Besucherzahlen, insbesondere auch aus dem Ferneinzugsgebiet. Waren es anfangs etwa 20 Aussteller, ist die Anzahl der Anbieter und Aussteller inzwischen auf über 50 angewachsen und hat sich damit mehr als verdoppelt. Gerne wird gerade an einem Wochenende von den zukünftigen Paaren, deren Familien und Freunden die Möglichkeit genutzt, sich umfassend über das anstehende große Fest zu informieren und beraten zu lassen. Am Familiensonntag wartet auf die Besucher darüber hinaus ein exklusives Aktionsprogramm wie z.B. unterschiedliche Brautmodenschauen und viele andere Vorführungen rund um das Thema Hochzeit.

Den Abschluss der Veranstaltung bildet auch im kommenden Jahr ein Höhenfeuerwerk – ein Highlight für jede Veranstaltung. Die Hochzeitmesse hat sich damit in Wildau zu einem der Höhepunkte in Wildau etabliert.

Das unserer Prognose zugrunde liegende Zahlenmaterial zu den Besucherströmen entnehmen Sie bitte der Anlage und beachten bitte dabei, dass die für 2020 angegebene geringere Anzahl an Besuchern in der bereits im März 2020 einsetzenden Pandemie begründet liegt und damit keine Rückschlüsse auf generell zurückgehende Besucherzahlen anlässlich der Hochzeitsmesse gestattet.

Die Hochzeitsmesse hat alljährlich auf den jeweiligen Sonntag im März prägende Wirkung, hat einen hohen Stellenwert bezüglich des kulturellen und sozialen Lebens in der Stadt Wildau, zieht eine Vielzahl auswärtiger Besucher an und kann damit entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 – 3 VV BbgLÖG u.E. nach als besonderes Ereignis anerkannt werden und rechtfertigt auf Grund der Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet die Öffnung der Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden am Sonntag, den 07.03.2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Wildau.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen: x

abgelehnt:

zurückgezogen:

überwiesen an den Ausschuss:

beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2021

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr. 8) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.12.2020 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgendem Sonntag im Jahr 2021 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein:

07. März 2021 - Hochzeitsmesse -

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den ...1.12.2020...


Angela Homuth
Bürgermeisterin



Verkündungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Verkündung der "Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2021", Beschluss S 11/ 221/ 20 der Stadtverordnetenversammlung vom 01.12.2020, ausgefertigt am *01.12.2020*....., im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den *1.12.2020*.....



Angela Homuth
Bürgermeisterin

